



## Merkblatt

### Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

#### Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–4
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3–4
C. Geltungsbereich	5
D. Quellensteuer	6–8
1. Steuerbare Leistung	6
2. Steuerberechnung	7
3. Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften (EU)	8
E. Verfahren	9–18
1. Fälligkeit und Abrechnung	9–11
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	12–13
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	14
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	15–16
5. Verfügung und Rechtsmittel	17–18
F. Auskünfte	19
G. Gültigkeit und Publikation	20–21

## **A. Inhalt**

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Nationales Recht**

- 2 Gemäss § 97 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) unterliegen im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton bzw. in der Schweiz gesichert sind, für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle. Die Steuer beträgt 10 % (kantonale Steuern) bzw. 3 % (direkte Bundessteuer) der Bruttoeinkünfte (§ 97 Abs. 2 StG bzw. Art. 94 Abs. 2 DBG).

### **2. Internationales Recht**

- 3 Aus zahlreichen von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ergeben sich Einschränkungen der Quellenbesteuerung von Hypothekarzinszahlungen an Gläubiger im Ausland. Verschiedene DBA enthalten zudem Sonderregelungen, unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder für Zinszahlungen unter verbundenen Gesellschaften.
- 4 Von besonderer Bedeutung ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten vom 26. Oktober 2004 (SR 0.641.926.81; im Folgenden: «AIA-Abkommen mit der EU»; vgl. N 8). Es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und hat das bisherige Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU abgelöst.

## **C. Geltungsbereich**

- 5 Das Merkblatt findet Anwendung auf natürliche und juristische Personen (z.B. Banken) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhalten (Zinsgläubiger), die durch Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück im Kanton Schwyz gesichert sind, der Quellensteuer unterliegen. Die Quellensteuerpflicht setzt zudem voraus, dass der Zinsschuldner als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung, eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung im Kanton Schwyz hat.

## **D. Quellensteuer**

### **1. Steuerbare Leistung**

- 6 Steuerbar sind ausschliesslich Zinsen, die durch ein Grundstück im Kanton Schwyz grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind (Hypothekarzinsen). Kapitalrückzahlungen (Amortisationen) fallen nicht darunter. Steuerbar sind auch solche Hypothekarzinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen<sup>1</sup>.

### **2. Steuerberechnung**

- 7 Die Quellensteuer beträgt insgesamt 13% der Bruttoeinkünfte (Kanton 10%, Bund 3%)<sup>2</sup>. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als CHF 300 im Steuerjahr betragen<sup>3</sup>. Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der quellensteuerpflichtigen Person die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese bei den Bruttoleistungen aufzurechnen<sup>4</sup>.

### **3. Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften (EU)**

- 8 Gemäss Art. 9 Ziff. 2 des AIA-Abkommens mit der EU unterliegen Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften oder ihren Betriebsstätten nicht der Quellensteuer in der Schweiz, wenn die in Art. 9 Ziff. 2 al. 1–4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem muss die eine Gesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sein (oder dort eine Betriebsstätte unterhalten) und die andere Gesellschaft muss in der Schweiz steuerlich ansässig sein (oder dort eine Betriebsstätte unterhalten). Zudem müssen beide Gesellschaften auf qualifizierte Weise miteinander verbunden sein und je die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen.

## **E. Verfahren**

### **1. Fälligkeit und Abrechnung**

- 9 Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Hypothekarzinsen fällig<sup>5</sup>.
- 10 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Liegenschaftskanton) abzurechnen<sup>6</sup>. Der Zinsschuldner (SSL) hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen<sup>7</sup>:

---

<sup>1</sup> § 97 Abs. 2 StG bzw. Art. 17 QStV.

<sup>2</sup> § 97 Abs. 2 StG bzw. Art. 94 Abs. 2 DBG.

<sup>3</sup> § 17 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311; Art. 20 i.V.m. Anhang Ziff. 4 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

<sup>4</sup> § 3 Abs. 1 KQStV.

<sup>5</sup> § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

<sup>6</sup> § 26 Abs. 1 KQStV.

<sup>7</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

- Name und Vorname, Geburtsdatum und (ausländische) Adresse des Hypothekargläubigers;
- Ausbezahlter Hypothekarzins, Quellensteuersatz sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.

11 Der Zinsschuldner hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages<sup>8</sup>.

## **2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen**

- 12 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen<sup>9</sup>.
- 13 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer<sup>10</sup>.

## **3. Bescheinigung des Steuerabzugs**

14 Der Zinsschuldner hat dem Zinsgläubiger die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bescheinigen<sup>11</sup>.

## **4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 15 Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer<sup>12</sup>.
- 16 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Zinsschuldner gilt als Steuerhinterziehung<sup>13</sup>.

## **5. Verfügung und Rechtsmittel**

- 17 Die quellensteuerpflichtige Person (Zinsgläubiger) und der SSL (Zinsschuldner) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 14) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat<sup>14</sup>.
- 18 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden<sup>15</sup>.

---

<sup>8</sup> § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

<sup>9</sup> § 26 Abs. 2 KQStV.

<sup>10</sup> § 27 KQStV.

<sup>11</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

<sup>12</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

<sup>13</sup> § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

<sup>14</sup> § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

<sup>15</sup> § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

## **F. Auskünfte**

- 19 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

## **G. Gültigkeit und Publikation**

- 20 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2024.
- 21 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 22. Mai 2024